



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für Inneres

Präsidium des Nationalrates

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. REP-43.00/18/0009 Ht

Wien, 30. Jänner 2018

Betreff: Datenschutz-Anpassungsgesetz – Inneres

Bezug: Ihr E-Mail vom 11. Jänner 2018,
GZ: BMI-LR1200/0004-III/1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 3 Z 9 – § 14 Abs. 1 MeldeG

Die (neue) Verknüpfungsermächtigung scheint überschießend formuliert zu sein. Zudem sollte sie in den Erläuterungen näher ausgeführt werden.

Zu Art. 3 Z 21 bis 28 – § 16a MeldeG

Bedingt durch den Entfall von Abs. 1 müsste die Nummerierung der Absätze angepasst werden.

Zu Art. 3 Z 32 – § 16b Abs. 5 MeldeG

Zwecks Klarstellung sollte folgender Passus eingefügt werden: „Soweit **im Zentralen Melderegister gespeicherte, personenbezogene Daten** ...“

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor